

RS Vwgh 2005/3/16 2000/14/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.2005

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

Rechtssatz

Bei einem Deutsch-Wörterbuch handelt es sich selbst vor dem Hintergrund der neuen deutschen Rechtschreibung um ein Werk, welches von allgemeinem Interesse oder für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsstand bestimmt ist, und daher nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung begründet (Hinweis E 24. November 1999, 99/13/0202).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2000140151.X02

Im RIS seit

05.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at